

W I C H T I G E H I N W E I S E

MÜNDLICHE PRÜFUNG IN DER

STAATLICHEN PFLICHTFACHPRÜFUNG

I. Es sind mitzubringen:

Die Sammlungen

- a) „Deutsche Gesetze“ von **Habersack** (Loseblattsammlung) ohne Synopsen, 202. Ergänzungslieferung, **ohne Ergänzungsband**
- b) „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ **Sartorius I** (Loseblattsammlung), 147. Ergänzungslieferung, **ohne Ergänzungsband**
- c) „**Landesrecht Rheinland-Pfalz**“, herausgegeben von Hufen/Jutzi/Westenberger, **Nomos** Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 34. Auflage
- d) **Arbeitsgesetze**, Beck-Texte, dtv 5006, 107. Auflage

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzesammlung „Deutsche Gesetze Ergänzungsband“ von Habersack nicht als Hilfsmittel zugelassen ist.

II. Benutzung der Hilfsmittel:

Es ist nicht gestattet, mit Anmerkungen versehene oder sonst markierte Gesetzestexte, schriftliche Aufzeichnungen oder juristische Texte – mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel – in die Prüfungsräume mitzubringen.

Registerfahnen bzw. Griffregister sind – unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt – nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche (z. B. BGB, VwGO etc.) hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen (z. B. § 280 BGB oder § 40 VwGO).

**Es ist Sache jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, sich einwandfreie Gesetzes-
texte zu besorgen.**

III. Ordnungsverstöße:

Täuschungsversuche, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige erhebliche Ordnungsverstöße ziehen die Folgen des § 11 JAPO nach sich.

IV. Fernbleiben, Nichtablieferung:

Falls Sie ohne genügende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 JAPO.

Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, vgl. § 10 Abs. 3 JAPO.

Einzelheiten hierzu können Sie auch auf der Homepage des Landesprüfungsamts für Juristen (siehe Kompensation von Beeinträchtigungen/Fernbleiben/Atteste) entnehmen.

Achtung!

Damit Ihnen nach dem Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung das Zeugnis über die erste Prüfung ausgestellt werden kann, haben Sie die Möglichkeit, das Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vor oder nach Ihrer mündlichen Prüfung dem Landesprüfungsamt für Juristen vorzulegen.